

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1475

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die als Notverordnung ausgestaltete Härtefallverordnung-SO gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Frist zur Gesuchseinreichung ist am 31. Juli 2021 abgelaufen und die Gesuchsprüfung und die Auszahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. September 2021)²⁾.

Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Juli 2021 haben im Kanton gesamthaft 1'034 Unternehmen ein oder zwei Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen eingereicht. Für kantonale Unterstützungsbeiträge gingen gesamthaft sieben Gesuche ein, wovon per 31. August 2021 drei Gesuche bewilligt und eines zurückgezogen wurden. Gesamthaft wurden 64.1 Millionen Franken (inkl. 1.7 Millionen Franken kantonale Unterstützungsbeiträge) bereits ausbezahlt (Stand: 31. August 2021).

Zwischen dem 19. Mai 2021 und dem 31. Juli 2021 gingen zudem 30 Gesuche um Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags ein. Gesamthaft wurden 23'560 Franken ausbezahlt (Stand: 31. August 2021).

1.2 Missbrauchsbrauchsbekämpfung

Artikel 11 der Covid-19-Härtefallverordnung verlangt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln. Ein Mittel der Missbrauchsbekämpfung bildete die Überprüfung mittels eines standardisierten Prüfprogramms, ob aufgrund der einzureichenden Unterlagen und der Selbstdeklaration grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung zum Härtefallprogramm besteht.

Mit Abschluss der Gesuchsprüfung verlagert sich der Fokus der Missbrauchsbekämpfung zunehmend auf die Missbrauchskontrolle. Die Missbrauchskontrolle wurde beim Erlass der Härtefallverordnung-SO basierend auf dem damaligen Wissensstand eher allgemein umschrieben. Nachdem der Bund seine Covid-19-Härtefallverordnung und insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen wiederholt angepasst hat und erst seit dem Ablauf der Frist zur Gesuchseinreichung die

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ SR 951.262.

definitiven Voraussetzungen für die Gewährung von Härtefallbeiträgen vorliegen, ist die Härtefallverordnung nun bezüglich der Missbrauchskontrolle voraussichtlich ein letztes Mal zu präzisieren.

Die Missbrauchskontrolle umfasst insbesondere folgende Kontrolltätigkeit:

- Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung i.V.m. § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO sieht folgende Einschränkung der Verwendung vor:

Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass es:

- a) im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen:
 1. keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und
 2. keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt;
- b) die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Diese Vorgaben bilden Voraussetzung dafür, dass sich der Bund an den Kosten und Verlusten, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, beteiligt. Daher wurde die Einschränkung der Verwendung unter Auflagen und Bedingungen in die Verfügungen zur Gewährung eines Härtefallbeitrages aufgenommen. Die Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen bildet mitunter Gegenstand der Missbrauchskontrolle.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ i.V.m. Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung gilt zudem für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages einen steuerbaren Jahresgewinn erzielen, dass sie diesen steuerbaren Jahresgewinn an den zuständigen Kanton weiterleiten müssen. Dies jedoch höchstens im Umfang des erhaltenen Härtefallbeitrags.

Diese Vorgaben bilden ebenfalls Voraussetzung dafür, dass der Bund die Kosten und Verluste, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken entstehen, übernimmt. Daher wurden die Bestimmungen zur bedingten Gewinnbeteiligung unter Auflagen und Bedingungen in die Verfügungen zur Gewährung eines Härtefallbeitrages von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken aufgenommen. Die Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen bildet ebenfalls Gegenstand der Missbrauchskontrolle.

- Gesuche mit Auffälligkeiten (beispielsweise hohe Abweichung der deklarierten Umsätze im Gesuch für Härtefallmassnahmen gegenüber der Mehrwertsteuerdeklaration) sind risikoorientiert in der Missbrauchsbekämpfung zu prüfen. Mittels risiko-

¹⁾ SR 818.102.

orientierten Stichproben werden diese Dossiers geprüft, ob Leistungen zu Recht erbracht wurden bzw. ob im Gesuch z.B. im Rahmen der Selbstdeklaration allenfalls falsche Angaben durch die Gesuchstellenden gemacht wurden (vgl. § 20 der Härtefallverordnung-SO).

Nicht explizit geregelt werden muss die Rolle der kantonalen Finanzkontrolle (KFK). Diese ergibt sich aus § 62 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾.

1.3 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat hat die Härtefallverordnung-SO aufgrund der Dringlichkeit in der Form der Notverordnung erlassen. Eine Notverordnung kann der Regierungsrat basierend auf der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 KV).

Anders als die Gesuchsprüfung wird die Missbrauchsbekämpfung – insbesondere die Missbrauchskontrolle – Ende 2021 nicht abgeschlossen sein. Die Prüfung der bedingten Gewinnbeteiligung wird genauso wie (grossmehrheitlich) die stichprobenweise Kontrolle im Jahr 2022 erfolgen. Die vom Bund vorgegebene Einschränkung der Verwendung umfasst hingegen das Auszahlungsjahr sowie die drei folgenden Jahre. Folglich wird die Missbrauchskontrolle sicher bis Ende 2025 andauern.

Folglich werden sämtliche Bestimmungen, die für die Missbrauchskontrolle relevant sind, mindestens noch bis 31. Dezember 2025 benötigt. Entsprechend müssen diese Bestimmungen ins ordentliche Recht überführt werden. Daher wird dem Kantonsrat Ende Jahr ein Gesetz vorgelegt, welches die Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den nach Härtefallverordnung-SO erbrachten Leistungen zum Inhalt hat. Die Formulierung der vorliegenden Teilrevision der Härtefallverordnung-SO ist so ausgelegt, dass die Bestimmungen der Härtefallverordnung-SO möglichst unverändert ins Gesetz übernommen werden können. Das Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden müssen. Die aktuell geltende Fassung der Härtefallverordnung-SO wurde vom Kantonsrat nachträglich genehmigt. Soweit der Kantonsrat auch der vorliegenden Teilrevision der Härtefallverordnung-SO die Genehmigung erteilt, sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Gesetzes bereits soweit legitimiert, dass zum einen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet und zum anderen das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden kann.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der Zweck wird um die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Massnahmen, wie dies in Artikel 11 der Covid-19-Härtefallverordnung verlangt wird, ergänzt. Die Missbrauchsbekämpfung ist als umfassender Auftrag zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist die Missbrauchskontrolle als ein Instrument der Missbrauchsbekämpfung.

¹⁾ BGS 115.1.

²⁾ BGS 111.1.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden in Bezug auf die Missbrauchsbekämpfung konkretisiert und es wird festgehalten, dass die Missbrauchskontrolle für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge generell der FAST obliegt (Bst. f). Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen in den Verfügungen und Entscheiden über Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge.

In Absatz 2 wird neu explizit aufgeführt, dass das Amt für Finanzen (AFIN) die FAST auch beim Rechtsinkasso unterstützt. Die Unterstützung sämtlicher in Absatz 2 genannten Behörden bezieht sich mit der präzisierten Formulierung nicht nur auf die Gesuchsprüfung, sondern umfassend auf die Erfüllung aller der FAST in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben. Dies ist insbesondere wichtig in Bezug auf die Unterstützung durch das Kantonale Steueramt, welches auf Anfrage hin die FAST bei der Missbrauchskontrolle Auskünfte aus den Steuerakten erteilen darf.

Auch wenn die bisherige Formulierung die Missbrauchsbekämpfung stets eingeschlossen hat, wird Absatz 4 dahingehend präzisiert, dass auch für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Der neue Absatz 5 regelt den minimalen Inhalt der Leistungsvereinbarung. Die geltende Leistungsvereinbarung für die Gesuchsprüfung hält diese Mindestanforderungen bereits ein.

§ 3^{bis} Zuständigkeiten für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

Es wird auf die Erwägungen zu § 3 Absatz 1, 2, 4 und 5 verwiesen. Einzig die Kontrolle der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen ist in Absatz 1 (bewusst) nicht enthalten, da beim Miet- und Pachtzinsbeitrag keine Bedingungen und Auflagen verfügt wurden.

§ 7^{bis} Anforderungen und Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen

Neu wird der Vollständigkeit halber eine Bestimmung aufgenommen, welche festhält, dass für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts unverändert gelten.

§ 17^{bis} Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

Neu wird die Missbrauchskontrolle ausdrücklich erwähnt.

§ 19^{bis} Kontrollinstrumente

Neben der Möglichkeit, die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, können vom Unternehmen auch weitere Unterlagen einverlangt oder bei anderen Behörden (vgl. §§ 3 und 3^{bis} der Härtefallverordnung-SO) zusätzliche Informationen eingeholt werden. Neu besteht auch die Möglichkeit, vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben zu überprüfen. Der Terminus "vor Ort" ist bewusst offen gewählt, damit die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und Gesuchsarten (z. B. Spartenrechnung) Berücksichtigung finden. Unter "vor Ort" kann u.a. der Sitz eines Unternehmens, aber auch dessen Zweigniederlassungen oder Filialen verstanden werden. Betreibt beispielsweise ein Unternehmen mehrere Restaurants, so muss es möglich sein, bei jedem Restaurant einzeln Kontrollen durchführen zu dürfen.

Soweit die Missbrauchskontrolle Dritten übertragen wird, stehen diesen die gleichen Kontrollinstrumente zur Verfügung, wie der FAST und dem Departementssekretariat der Volkswirtschaftsdepartements.

§ 19^{ter} Meldung des Steueramtes

Neu wird analog zu § 9^{ter} der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ ein Melderecht des Steueramtes über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen normiert.

§ 20 Rückforderung von Härtefallmassnahmen

Im Grundsatz sind zu viel bezahlte oder zu Unrecht erhaltene Leistungen generell zurückzufordern.

Neu wird daher in Absatz 1^{bis} explizit statuiert, dass Leistungen – sprich Akontozahlungen, Härtefallbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge – die allenfalls ohne entsprechende Rechtsgrundlage erbracht oder zu viel ausbezahlt werden, ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch ohne explizite Regelung, jedoch wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass das auch für die Unternehmen vorteilhaftere und günstigere Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt.

Im Zusammenhang mit Missbrauch sind grundsätzlich keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz abzuweichen ist. Insbesondere nicht bei falschen Selbstdeklarationen oder gar der Einreichung von gefälschten Urkunden.

U.U. könnte die Rückforderung einer Leistung ein Unternehmen in den Konkurs stürzen, was dem Grundgedanken der Härtefallverordnung-SO und den basierend darauf gewährten Geldern entgegenstünde. Neu soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, im Sinne eines Erlasses auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde. Es handelt sich hierbei um sog. Billigkeitsentscheide. Entsprechende Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht sind lediglich restriktiv zu gewähren. Für einen Verzicht auf die Rückerstattung müssen folglich qualifizierte Gründe vorliegen. Zudem ist auch dem volkswirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen. Mit der neuen Bestimmung ist es jedoch möglich, dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

Der Verzicht auf die Rückforderung erfolgt auf Gesuch hin; der Entscheid über den Verzicht auf eine Rückforderung obliegt der Fachstelle Standortförderung namens des Departements.

Der Verzugszins richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016²⁾.

§ 20^{octies} Bundesratsreserven

Der Regierungsrat regelt die Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung durch Beschluss.

¹⁾ BGS 614.159.07.

²⁾ BGS 615.11.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5275, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 28. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁵⁾ (Stand 1. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind sowie die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit dieser keiner anderen Behörde übertragen wird. Sie ist insbesondere zuständig für:

- e) (*geändert*) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgerschaftsverlusten selber oder durch die Bürgerschaftsorganisation;

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.6.](#)

GS 2021, 45

f) (*neu*) die Missbrauchskontrolle betreffend Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge.

² Die Fachstelle Standortförderung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, von der Bürgerschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.

⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 3^{bis} Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*), Abs. 5 (*neu*)

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist zuständig für:

c) (*geändert*) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies};

d) (*neu*) die Missbrauchskontrolle.

² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.

⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 7^{bis} Abs. 2 (*neu*)

² Für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gelten die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts unverändert.

§ 17^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinqies} sowie zur Missbrauchskontrolle vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.

Titel nach § 19 (neu)

5^{bis} Missbrauchskontrolle

§ 19^{bis} (neu)

Kontrollinstrumente

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements können für die Missbrauchskontrolle

- a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;
- b) weitere Unterlagen einverlangen;
- c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;
- d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen.

² Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.

§ 19^{ter} (neu)

Meldung des Steueramtes

¹ Das Steueramt ist berechtigt, der Fachstelle Standortförderung und dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

§ 20 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu)

^{1bis} Leistungen gemäss dieser Verordnung, die ohne Rechtsgrundlage ausbezahlt oder zu viel ausbezahlt werden, werden ganz oder teilweise zurückgefordert.

^{1ter} Die Fachstelle Standortförderung kann namens des Departements auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Leistungen gemäss dieser Verordnung ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

^{1quater} Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾

§ 20^{octies} (neu)

Bundesratsreserven

¹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung durch Beschluss.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [615.11](#).

GS 2021, 45

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 29. September 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1475 vom 28. September 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

	Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS 614.11.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 (Stand 1. Juni 2021) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck ¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.	¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind sowie die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln.
§ 3 Zuständigkeiten	

<p>¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit dieser keiner anderen Behörde übertragen wird. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge;b) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen namens des Departements;c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20;d) die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen selber oder durch die Bürgschaftsorganisation;e) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten selber oder durch die Bürgschaftsorganisation. <p>² Die Fachstelle Standortförderung wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, von der Bürgschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung.</p> <p>³ Die Fachstelle Standortförderung, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die Bürgschaftsorganisation, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.</p> <p>⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.</p>	<ul style="list-style-type: none">e) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten selber oder durch die Bürgschaftsorganisation;f) die Missbrauchskontrolle betreffend Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge. <p>² Die Fachstelle Standortförderung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, von der Bürgschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.</p> <p>⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.</p>
---	--

	<p>⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.</p>
<p>§ 3^{bis} Zuständigkeit für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge</p> <p>¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge;</p> <p>b) den Entscheid über die Gewährung von kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen namens des Departements;</p> <p>c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies}.</p> <p>² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung gemäss § 20^{quinquies}.</p> <p>³ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Finanzen, das kantonale Konkursamt, die Betreibungsämter, die zuständige Ausgleichskasse und die Zivilstandsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 20^{quinquies} dieser Verordnung benötigen.</p> <p>⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.</p>	<p>c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies};</p> <p>d) die Missbrauchskontrolle.</p> <p>² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.</p> <p>⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.</p>

	<p>⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.</p>
<p>§ 7^{bis} Anforderungen und Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen</p> <p>¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, sowie die Einschränkung der Verwendung dieser erhaltenen Härtefallmassnahmen, richten sich, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.</p>	<p>² Für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gelten die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts unverändert.</p>
<p>§ 17^{bis} Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge</p> <p>¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.</p> <p>² Das Steueramt kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus dem kantonalen Einwohnerregister mittels eines elektronischen Abrufverfahrens erteilen.</p>	<p>¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinquies} sowie zur Missbrauchskontrolle vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.</p>
	<p>5^{bis} Missbrauchskontrolle</p>

	<p>§ 19^{bis} Kontrollinstrumente</p> <p>¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements können für die Missbrauchskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none">a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;b) weitere Unterlagen einverlangen;c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen. <p>² Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.</p>
	<p>§ 19^{ter} Meldung des Steueramtes</p> <p>¹ Das Steueramt ist berechtigt, der Fachstelle Standortförderung und dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.</p>
<p>§ 20 Rückforderung von Härtefallmassnahmen</p> <p>¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert,</p> <ul style="list-style-type: none">a) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen;b) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen gemäss § 7^{bis} nicht eingehalten wird.	

<p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.].</p>	<p>^{1bis} Leistungen gemäss dieser Verordnung, die ohne Rechtsgrundlage ausbezahlt oder zu viel ausbezahlt werden, werden ganz oder teilweise zurückgefordert.</p> <p>^{1ter} Die Fachstelle Standortförderung kann namens des Departements auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Leistungen gemäss dieser Verordnung ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.</p> <p>^{1quater} Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016[BGS 615.11.]</p>
	<p>§ 20^{octies} Bundesratsreserven</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung durch Beschluss.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 29. September 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.</p>

	<p>Solothurn, 28. September 2021</p> <p>Im Namen des Regierungsrates</p> <p>Susanne Schaffner Frau Landammann</p> <p>Andreas Eng Staatsschreiber</p> <p>RRB Nr. 2021/... vom 28. September 2021. Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).</p>